

Vernehmlassung

Thema	Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen
Für Rückfragen	Michael Hoekstra, Vorstandsmitglied, 077 473 79 74
Absender	Grünliberale Partei Stadt Bern, 3000 Bern bern@grunliberale.ch , www.bern.grunliberale.ch
Datum	22.02.2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Teilrevisionsentwurf des Reglements über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1), Stellung nehmen zu können und lassen Ihnen unsere Antwort zukommen.

1. Unterstützen Sie den persönlichen Geltungsbereich, d.h. die Auswahl der politischen Akteure, die den Offenlegungspflichten unterstellt werden sollen? Oder erscheint Ihnen der Geltungsbereich zu weit/zu eng gefasst? Warum?

Wir unterstützen den gewählten Geltungsbereich im Entwurf, sehen jedoch eine grosse Lücke bei Wahlkampagnen. Gemäss Art. 86b Abs. 1 müssten nur diejenigen, die einen Wahlvorschlag einreichen, und gemäss Abs. 2 die Kandidierenden eine Offenlegung machen, nicht aber reine Unterstützungsorganisationen. Es besteht aus unserer Sicht die Gefahr, dass Kandidierende und/oder Parteien ihre Kampagnen finanziell an unabhängige Organisationen auslagern und diese somit keine Offenlegungspflichten haben. Unser Vorschlag wäre, dass Personen oder Organisationen, die im Vorfeld von städtischen Wahlen öffentlich Wahlempfehlungen abgeben möchten und dafür ein Budget von 3000 [Variante: 1000] Franken oder mehr vorsehen, zu verpflichten sind, die Wahlkampagne bei der Stadtkanzlei zu melden und Bericht über die Herkunft der Mittel zu erstatten.

2. Erscheint Ihnen ein einheitlicher Schwellenwert für die Offenlegung der Herkunft der Mittel bei Wahl- und Abstimmungskampagnen angemessen? Welchen Schwellenwert (5000 oder 1000 Franken) bevorzugen Sie und warum?

Wir befürworten einen einheitlichen Schwellenwert. Die Grenze von 1'000 CHF scheint uns allerdings etwas gar tief und schlagen einen Betrag von 5000 Franken vor. Auf städtischer Ebene wird ein Wahl- oder Abstimmungsbudget von über 5000.- CHF relativ schnell erreicht.

3. Unterstützen Sie die Regelung zur Offenlegung von Geld- und Sachzuwendungen Dritter? Welchen Schwellenwert zur Offenlegung der Identität von Spenderinnen und Spendern (5000 oder 1000 Franken) bevorzugen Sie und warum?

Wir befürworten einen einheitlichen Betrag gemäss der Variante zu Art. 86d 1). Die Grenze von 1'000 CHF scheint uns allerdings etwas gar tief und bedeutet einen grösseren bürokratischen Aufwand als höhere Beträge. Wir schlagen einen Betrag von 3000 Franken vor.

Wie die glp auch schon in der Vergangenheit angemerkt hat, sollte auch Transparenz hinsichtlich zur Verfügung gestellter, entlohnter Arbeitszeit für politische Wahlen oder Abstimmungskampagnen herrschen. Wir fordern, dass für Organisationen, welche ihren Mitarbeitern entlohnte Arbeitszeit für Wahl- oder Abstimmungskampagnen zur Verfügung stellen, die gleichen Offenlegungsregelungen gelten sollen wie bei finanziellen Spenden.

Wir unterstützen im Grundsatz das Untersagen von Annahmen anonymer Geld- und Sachzuwendungen. Allerdings untersagt eine so strikte Auslegung, dass man an einer Versammlung mit dem Spendenkörbchen ein paar 50er-Noten sammelt, ohne darüber Buch zu führen. Das ist unnötig kompliziert. Wir empfehlen hier auf nicht namentlich verbuchte Kleinspenden eine Obergrenze festzulegen.

4. Haben Sie Bemerkungen zur skizzierten Umsetzung der Offenlegungspflichten (Verwendung einheitlicher Formulare, Grundsatz der Selbstdeklaration, Veröffentlichung der Informationen)?

Um den administrativen Aufwand gering zu halten, ist zu überlegen, ob die Schlussabrechnung bei Wahlkampagnen nur von gewählten Kandidaten oder Personen und Organisationen mit gewählten Wahlvorschlägen einzureichen ist.

Wir empfehlen eine Anpassung der Eingabefrist der Schlussabrechnung auf 90 Tag (Art. 86b 3.) In den 60 Tagen nach den Gemeindewahlen liegen die Jahresendfeiertage und der Dezember ist auch so schon stark belastet. Um die Fristen zu vereinheitlichen schlagen wir vor auch die Eingabe der Schlussabrechnung gemäss (Art. 86c 3.) auf 90 Tage anzupassen.

In Art. 86e 4. legen sie fest: *«Die Stadtkanzlei ist berechtigt, weitere Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen.»* Wir finden die Formulierung *«...alle erforderlichen Unterlagen...»* sehr vage. Im Hinblick auf Finanzierungen von Kampagnen aus allfälligen Reserven müsste damit schlicht die Offenlegung der Buchhaltung (der letzten Jahre) gegenüber der Stadtkanzlei gemeint sein. Dann sollte man das aber auch so schreiben (z. B. "insb. der Parteilbuchhaltung").

Hinsichtlich der Publikation von offengelegten Informationen ist zu regeln, ob die Stadtkanzlei die Informationen, die bereits vor den Wahl-/Abstimmungstermin vorliegen, vorher offenlegt oder erst mit der Schlussabrechnung. Wenn die Informationen erst im Nachhinein bekanntgegeben werden, muss sichergestellt werden, dass die Stadtkanzlei diese im Voraus erhaltenen Informationen, niemandem weitergeben darf, auch nicht dem Gemeinderat. Es muss verhindert werden, dass der Gemeinderat bzw. die Gemeinderatsparteien einen Informationsvorsprung haben, weil allfällige Gegner den Umfang ihrer Kampagne im Voraus offenlegen müssen.

Bei Stadtratswahlen würden wir hinsichtlich der Sanktionierung zusätzlich zu dem bestehenden Entwurf eine Regelung wie im Kanton Tessin begrüßen. Ein Verstoß gegen die Offenlegungspflicht soll mit der Streichung oder Kürzung der Fraktionsbeiträge sanktioniert werden.